

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 25

Potsdam, den 7. August 2014

Nr. 11

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">– Amtliche Bekanntmachung
Stellung von Teilnahmeanträgen für Zeitverträge für das Jahr 2015 im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A S. 1– Amtliche Bekanntmachung
Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 9.7.2014 S. 2– Amtliche Bekanntmachung
Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam S. 2– Wahlbekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 S. 3– Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam S. 3– Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Neu Fahrland S. 4 | <ul style="list-style-type: none">– Amtliche Bekanntmachung
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „GeoForschungsZentrum Potsdam“
1. Änderung und Ergänzung der Landeshauptstadt Potsdam S. 4– Amtliche Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, Teilbereich Gewerbegebiet GE 1 S. 5– Amtliche Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“ S. 7– Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum der Landeshauptstadt Potsdam 2014 S. 8– Bekanntmachung
über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 S. 15 <p>Ende des Amtlichen Teils</p> <ul style="list-style-type: none">– Auflösung Förderverein Birkhuhnschutz e.V. S. 17– Schulungen der Waldbauernschule S. 17– Jubilare September 2014 S. 18 |
|---|---|

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Marion Soeffner
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

Amtliche Bekanntmachung

Stellung von Teilnahmeanträgen für Zeitverträge für das Jahr 2015 im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A

- a) Landeshauptstadt Potsdam
Geschäftsbereich 4 – Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
- b) Freihändige Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb gem. VOB/A § 3 Nr. 1 (3)
- c) Zeitverträge für Bauunterhaltungsarbeiten
- d) Liegenschaften der Stadtverwaltung Potsdam
- e) F - LB StLB (Z) - 01/2015 **Leistungsbereiche StLB - Zeitvertragsarbeiten (Z)**

- 600 Erdarbeiten
- 606 Entwässerungskanalarbeiten
- 607 Druckrohrleitungen außerhalb von Gebäuden
- 608 Dränarbeiten
- 615 Verkehrswegebauarbeiten
- 620 Landschaftsbauarbeiten
- 621 Dämmarbeiten und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen
- 630 Mauerarbeiten
- 631 Betonarbeiten
- 634 Zimmer- und Holzbauarbeiten
- 638 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
- 639 Klempnerarbeiten
- 640 Trockenbauarbeiten
- 650 Putz- und Stuckarbeiten
- 651 Gerüstarbeiten
- 652 Fliesen- und Plattenarbeiten
- 653 Estricharbeiten
- 655 Tischlerarbeiten
- 656 Parkettarbeiten
- 657 Beschlagarbeiten
- 660 Metallbau- und Stahlbauarbeiten
- 661 Verglasungsarbeiten
- 663 Maler- und Lackierarbeiten-Beschichtungen, Tapezierarbeiten
- 665 Bodenbelagarbeiten
- 679 Raumlufttechnische Anlagen
- 680 Heizanlagen u. zentrale Wassererwärmungsanlagen
- 681 Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
- 682 Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36kV
- 684 Blitzschutzanlagen

Die Standardleistungsbücher StLB - Zeitvertragsarbeiten (Z) – **derzeit aktuelle Fassung** können bestellt werden beim:

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin,
Fax 030/2601-1260; Tel. 030/2601-2260

- g) Bauunterhaltungs- und Havariearbeiten
- h) Ausführungsfrist: **01. Januar bis 31. Dezember 2015**
- j) Ablauf der Einsendefrist für Teilnahmeanträge:
15. September 2014
- k) Anträge sind zu richten: Landeshauptstadt Potsdam
Geschäftsbereich 4
Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Submissionsstelle, Haus 1,
Zimmer 217 - 220
Hegelallee 6/7
14467 Potsdam
- l) Der Antrag ist in Deutsch abzufassen.
- m) Die Angebotsaufforderungen werden **bis 02. Oktober 2014** versandt.
- n) Aufgrund der Vielzahl der Liegenschaften ist geplant, mehreren Bietern auf das StLB (Z) bezogen, den Zuschlag zu erteilen.
- o) Zahlungsbedingungen gemäß § 16 VOB/B.
- p) Geforderte Eignungsnachweise:
§ 6 Abs. 3 Nr. 1 (Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis **und/oder** Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt)
- q) Änderungen und Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- r) Anspruch auf Teilnahme am Wettbewerb besteht nicht.

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in ihrer Sitzung am 09.07.2014 gemäß §§ 3 und 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung - UmlAussV) vom 23.02.2009 (GVBl.II/09, [Nr.07], S. 101) die Wahl folgender Mitglieder:

- 1. Herrn Michél Berlin Mitglied des Umlegungsausschusses
- 2. Frau Dr. Sigrid Müller Mitglied des Umlegungsausschusses (Vertreter)

- 3. Herrn Claus Wartenberg Mitglied des Umlegungsausschusses
- 4. Herrn Marcus Krause Mitglied des Umlegungsausschusses (Vertreter)

Datum 15. Juli 2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam

Gemäß §§ 3 und 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung - UmlAussV) vom 23.02.2009 (GVBl.II/09, [Nr.07], S. 101) werden bis zum Ende der Wahlperiode der Gemeindevertretung in den Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam gewählt:

- 1. Herr Wilk Mroß Vorsitzender
- 2. Herr Dr. Peter Kuhr stellvertretender Vorsitzende
- 3. Frau Beate Ehlers Sachverständige für Wertermittlung

- 4. Herr Michael Peter Vorsitzender (Vertreter)
- 5. Herr Henning Tischendorf Stellvertretender Vorsitzende (Vertreter)
- 6. Frau Elke Hänicke-Hurlin Sachverständige für Wertermittlung (Vertreter)

Datum 15. Juli 2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Potsdam zur Wahl des 6. Landtages Brandenburg eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Auf dieser ist vermerkt, in welchem Wahllokal die Stimmabgabe zu erfolgen hat. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
2. Das Wählerverzeichnis für die Landeshauptstadt Potsdam kann gemäß § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) in der Zeit vom 18. bis 22. August 2014 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Potsdam, Wahlbehörde, Stadthaus (Friedrich-Ebert-Straße 79/81) eingesehen werden. Jeder Bürger hat nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 des BbgLWahlG das Recht, in diesem Zeitraum die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens bis 30. August 2014, in der Stadtverwaltung Potsdam, Wahlbehörde, Stadthaus (Friedrich-Ebert-Straße 79/81) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Die Wahlbenachrichtigung (Rückseite) dient auch zur Beantragung von Wahlscheinen, die zur Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal des selben Wahlkreises oder zur Briefwahl berechtigen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist (30. August 2014) für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Ab-

schluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2014, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen rosafarbenen Wahlbriefumschlagund
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich im Bereich der Deutschen Post befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Potsdam, den 18.07.2014

Michael Schrewe
Kreiswahlleiter
Wahlkreis 19

Dr. Matthias Förster
Kreiswahlleiter
Wahlkreis 21/22

Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Da Frau Katharina Strauß (GRÜNE/B 90) ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zum 31.7.2014 niederlegt, wurde Frau Janny Armbruster als nächstfolgende Ersatzperson zum Mitglied der Stadtverordne-

tenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam ab 31.7.2014 berufen.

Potsdam, den 18.07.2014

Dr. Matthias Förster
Wahlleiter

Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Neu Fahrland

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Da Herr Benjamin Schuler (Bürgerbündnis) aus Neu Fahrland verzogen ist und somit seine Wählbarkeitsvoraussetzung für den Ortsbeirat Neu Fahrland verloren hat, wurde Frau Dr. Mathil-

da Martina Hust als nächstfolgende Ersatzperson zum Mitglied des Ortsbeirates Neu Fahrland berufen.

Potsdam, den 18.07.2014

Dr. Matthias Förster
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „GeoForschungsZentrum Potsdam“

1. Änderung und Ergänzung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.03.2013 die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „GeoForschungsZentrum Potsdam“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 47 (teilw.), 65/3, 65/4, 65/8 (teilw.), 65/9 (teilw.), 66/1, 66/2, 66/3, 67/1, 67/2 (teilw.), 70/1, 70/3 und 325 (teilw.) der Flur 14, Gemarkung Potsdam in den folgenden Grenzen:

Er wird begrenzt:

- im Norden: durch die Waldflächen des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebs Königs Wusterhausen (nördliche Abgrenzung des Wissenschaftsparks „Albert Einstein“)
- im Osten: durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Albert-Einstein-Straße
- im Süden: durch einen Teilabschnitt des Adolf-Schmidt-Weges, des Helmertweg und des Schwarzschildweges
- im Westen: durch die Waldflächen entlang des Hangs des Brauhausbergs.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Das Helmholtz-Zentrum Potsdam Deutsches GeoForschungs-Zentrum (GFZ) ist ein international anerkanntes und global agierendes Forschungsinstitut mit Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam (LHP). Einer der Standorte des GFZ ist der Wissenschaftspark „Albert Einstein“ auf dem Telegrafenberg Potsdam. Im Rahmen der Entwicklung des Forschungs- und Verwaltungsstandorts auf dem Telegrafenberg wurde im Jahr 1993 der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „GeoForschungsZentrum Potsdam“ der LHP aufgestellt.

In Folge des Ausbaus der Forschungstätigkeit des GFZ (z. B. Entwicklung einer Tsunami-Warnzentrale) stieg der Bedarf an Wissenschaftlern bzw. wissenschaftlichen Arbeitsplätzen zur Erfüllung seiner Forschungsaufgaben seither stetig an.

Die gemäß Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) Nr. 2 errichteten und auf Grundlage der rechtsverbindlichen 1. Änderung des VEP Nr. 2 bereits erweiterten baulichen Anlagen haben nun abermals ihre Kapazitätsgrenze erreicht. Die vorhandenen Räumlichkeiten entsprechen mittel- bis langfristig nicht den Anforderungen einer hochwertigen und international bedeutenden wissenschaftlichen Arbeit. Um den



Wissenschaftsstandort langfristig zu sichern und zu stärken, ist eine Erweiterung der vorhandenen baulichen Kapazitäten notwendig.

Planungsziele

Die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „GeoForschungsZentrum Potsdam“ dient als Ergänzung der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) Nr. 2.

Ziel des o.g. Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bedarfsorientierte bauliche

Erweiterung des bestehenden Standorts des „GeoForschungs-Zentrums Potsdam“ im Wissenschaftspark „Albert Einstein“ in einem rechtsverbindlichen Verfahren.

Das Änderungs- und Ergänzungsverfahren umfasst die Schaffung von Erweiterungsbauflächen in dem südwestlichen Bereich des Plangebiets (SO3) und im Osten des Plangebiets (SO4). Dabei ist für den südwestlichen Teil des Geltungsbereichs die Errichtung zweier Baukörper geplant, die sich in Ausrichtung, Größe und Format an den vorhandenen Gebäudestrukturen orientieren. Im Osten des Plangebiets ist die planungsrechtliche Sicherung eines Ersatzneubaus im Bereich des Gebäudes A 43 vorgesehen.

Das geplante Erweiterungsvorhaben gliedert sich in drei zeitlich aneinander gekoppelte Realisierungsabschnitte:

- Im 1. Erweiterungsabschnitt ist die Errichtung eines so genannten BioGeoLab mit Serverraum geplant. Mit diesem Schritt soll ein Laborgebäude für ca. 50 Mitarbeiter auf dem nördlichen Teil des geplanten Baufelds im Sondergebiet (SO 3) - unmittelbar südwestlich von Haus B – entstehen. Der 1. Erweiterungsabschnitt liegt aufgrund der funktionalen Zusammenhänge in unmittelbarer Nähe des Gebäudekomplexes B-G.
- Daraufhin ist der 2. Erweiterungsabschnitt in Form eines Ersatzneubaus für das Gebäude A 43 vorgesehen (SO 4).
- Abschließend soll mittels eines 3. Erweiterungsabschnitts (Teil 2 - SO 3) der wachsende Bedarf an Laboren, Werkstätten und sonstigen Räumen gedeckt werden. Der 3. Erweiterungsabschnitt liegt aufgrund der funktionalen Zusammenhänge in unmittelbarer Nähe des BioGeoLab.

Damit erhöht sich die Fläche des Geltungsbereichs der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „GeoForschungszentrum Potsdam“ gegenüber der rechtsverbindlichen 1. Änderung des VEP Nr. 2 um 0,3 ha. Die damit verbundene Erweiterung der Sonderbaugebiete führt zu einer Erhöhung der Bruttogeschossfläche (BGF) von 33.400 m² auf 41.800 m².

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt:

vom **18. August bis 22. September 2014**

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Frau Hentschel, Zimmer 826, Tel.: 2 89-25 23
dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Vorentwurf des Bebauungsplans mit seiner Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung mit dem Umweltbericht in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 21.7.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, Teilbereich Gewerbegebiet GE 1

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 09.07.2014 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, Teilbereich Gewerbegebiet GE 1 gemäß § 2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: nördliche Grenze des Gewerbegebiets GE 1
im Osten: östliche Grenze des Gewerbegebiets GE 1
im Süden: südliche Grenze des Gewerbegebiets GE 1
im Westen: westliche Grenze des Gewerbegebiets GE 1

im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 37 B „Babelsberger Straße“.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich der Bahntrasse Magdeburg-Berlin und der Friedrich-List-Straße. Es grenzt an seiner

nördlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze an die Babelsberger Straße mit dem Kreisverkehr zum Humboldttring an. Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des seit dem Jahr 2006 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“. Westlich des Plangebiets grenzen die Bahnhofspassagen an, für die das Planungsrecht durch den Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“ geschaffen wurde. Nördlich des Geltungsbereichs wird derzeit das Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, Teilbereich An den Nuthewiesen durchgeführt (Aufstellungsbeschluss vom 02.11.2011), östlich davon das Verfahren zur 2. Änderung dieses Bebauungsplans, Teilbereich Friedrich-List-Straße (Aufstellungsbeschluss ebenfalls vom 02.11.2011).

Im Stadtentwicklungskonzept Gewerbe wird diese Fläche als Potenzialfläche mit hoher Prioritätsstufe für den Standorttyp „höherwertiges Gewerbegebiet/Gewerbepark“ eingeordnet. Die Flächen sind noch nicht bebaut. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 37 B „Babelsberger Straße“ ist

für den Bereich zwischen der Babelsberger Straße und der Friedrich-List-Straße die Bildung einer städtebaulich zusammenhängenden, geschlossenen und zugleich gegliederten gewerblichen Bebauungsstruktur festgelegt worden. Den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt der im Planverfahren entwickelte Masterplan des Architekturbüros Heide zugrunde.

Diese Festsetzungen zielen auf die Bildung eines angemessenen stadträumlichen Übergangs zu den Bahnhofspassagen und dienen damit der Sicherung städtebaulicher Qualitäten im Plangebiet. Zugleich dienen sie der Abschirmung der nördlich der Friedrich-List-Straße vorgesehenen Bebauung von den stärker frequentierten Verkehrsstrassen Straße und Bahn.

In dem zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 37 B gehörenden städtebaulichen Vertrag sind Regelungen zu den angestrebten städtebaulichen Qualitäten getroffen worden, die nicht durch Festsetzungen im Bebauungsplanverfahren gesichert werden können. Dazu gehören u. a. Festlegungen zur Qualität der Fassaden entlang der Babelsberger Straße (gleichwertige Fassaden bezüglich der Gliederung auf allen Seiten), die aus dem Masterplan hergeleitet wurden.

Im Bebauungsplan ist auf detailliertere Regelungen zur Nutzungsverteilung insbesondere auch für Nebenanlagen zur Wahrung einer angemessenen Flexibilität für die gewerbliche Entwicklung verzichtet worden.

Aktuelle Vorschläge für die künftige bauliche Entwicklung dieser Flächen machen jedoch deutlich, dass das mit dem Bebauungsplan verfolgte Ziel einer geschlossenen und zugleich gegliederten Bebauungsstruktur beeinträchtigt werden könnte, sofern für die Unterbringung von Stellplatzanlagen Flächen oberhalb des Geländeniveaus, die nicht in einen Baukörper integriert sind, in Anspruch genommen würden. Eine solche Nutzung kann zu Störungen der mit dem Bebauungsplan beabsichtigten städtebaulichen Qualitäten führen.

Die Errichtung solcher Stellplatzanlagen lässt auch eine Beeinträchtigung der Nutzungsqualität der angrenzenden Gebäude aufgrund der zu erwartenden Immissionsbelastungen befürchten.

Damit können auch Erschwernisse bei der weiteren Umsetzung der angestrebten Entwicklung dieser Gewerbeflächen im Sinne des Stadtentwicklungskonzeptes Gewerbe entstehen.

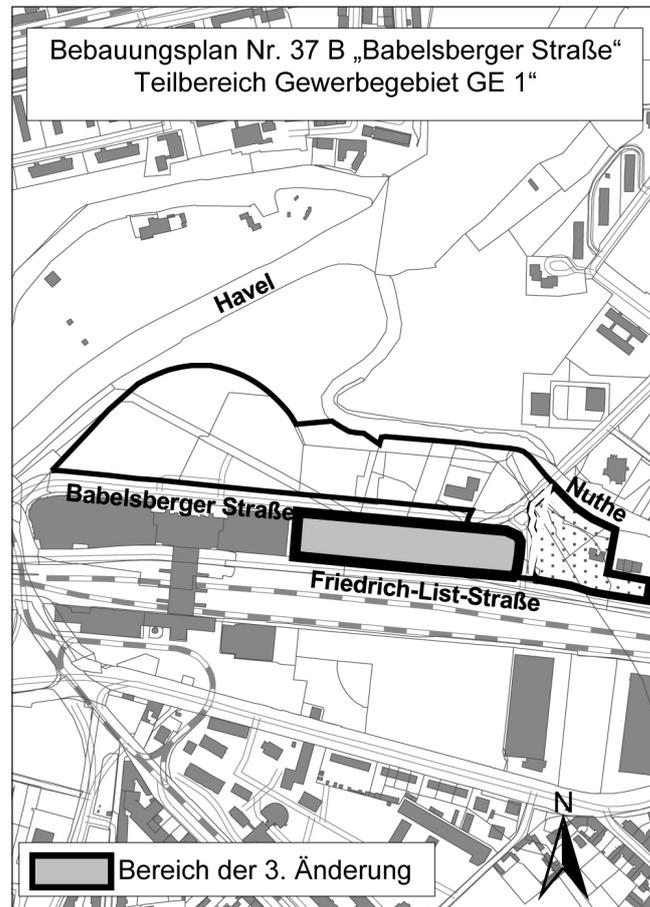
Daher besteht die Notwendigkeit, durch ergänzende Konkretisierung der Festsetzungen die der Planung zugrunde liegende Intention einer in sich gegliederten geschlossenen gewerblichen Bebauungsstruktur noch weiter zu festigen.

Zur Umsetzung dieser Nutzungskonkretisierung ist ein Änderungsverfahren des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“ für den Teilbereich des festgesetzten Gewerbegebiets GE 1 erforderlich.

Planungsziele

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Präzisierung der planungsrechtlichen Festsetzungen für das Gewerbegebiet GE 1, in dem Stellplatzanlagen oberhalb des Geländeniveaus auszuschließen sind. Damit soll zugleich auch eine noch wirksamere Abschirmung der künftigen Bebauung gegenüber den Immissionsquellen der Bahn und den an das Gewerbegebiet angrenzenden Straßen erfolgen.

Das Bauleitplanverfahren soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Die beabsichtigten Änderungen des Bebauungsplans berühren nicht die Grundzüge der Planung. Es ist anzunehmen, dass durch die Planänderung die Zulässigkeit von Vorhaben, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,



nicht vorbereitet oder begründet wird. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Gesetzliche Voraussetzungen zur Durchführung des Änderungsverfahrens

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 37 B „Babelsberger Straße“ ist für den räumlichen Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens ein Gewerbegebiet festgesetzt worden, mit dem eine geschlossene städtebauliche Struktur zwischen den im Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“ festgesetzten Bahnhofspassagen und dem Kreisverkehr im Bereich Babelsberger Straße/Humboldtring geschaffen werden soll. Dieses planerische Prinzip soll durch das Planänderungsverfahren noch weiter gestützt werden. Die Festsetzungen sollen daher konkretisiert werden insofern, als das auch Stellplatzanlagen oberhalb des Geländeniveaus ausgeschlossen werden sollen. Der Bebauungsplan soll daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, Teilbereich Friedrich-List-Straße, gemäß § 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB liegen vor; zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ist das Bauleitplanverfahren erforderlich. Die Änderung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Der Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Potsdam, den 21.7.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 09.07.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung in einem beschleunigten Verfahren beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 874/21, 863, 865 (tlw.), 1077 (tlw.), 1089, 1090, 1107, 1148, 1147, 1319 (tlw.) der Flur 23 und die Flurstücke 574/1 (tlw.) und 1710 (tlw.) der Flur 25 in der Gemarkung Potsdam.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich in der Innenstadt Potsdams und erstreckt sich von der Havel (Bereich Insel Obere Planitz) bis zum Sanierungsgebiet Potsdamer Mitte. Es wird im Osten durch das Behördenzentrum an der Henning von Tresckow-Straße/Hoffbauerstraße und Am Lustgartenwall, im Süden durch die Havel, im Westen durch die Straßen Wall am Kiez, Kiezstraße und die an der Dortustraße gelegenen Flurstücke bis zur Breiten Straße sowie im Norden durch die Breite Straße begrenzt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Grundlage für die Planungsabsicht ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.01.2001, in dem sie sich zur Wiederherstellung des Stadtkanals in seiner historischen Lage und Gestalt bekennt.

Unmittelbarer Anlass für die Planung ist die Veräußerung von Grundstücksflächen zwischen dem Verlauf der Hoffbauerstraße und dem Havelufer, die in der Folge einen Nutzungsdruck auf diese Flächen im Verlauf des ehemaligen Stadtkanals nach sich ziehen könnte.

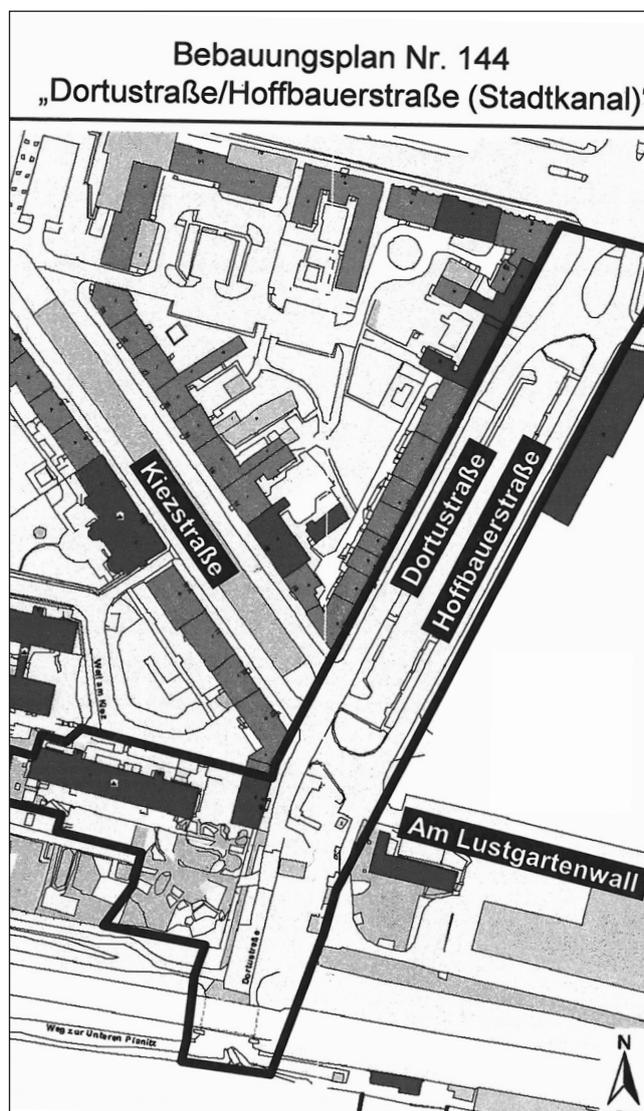
Deshalb besteht das Erfordernis, die planerischen Ziele der Stadt, hier insbesondere die Freihaltung des Bereichs des Stadtkanals als ein zentrales Element der historischen Stadtstruktur zu dokumentieren und verbindlich zu machen, sowie die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung durch einen Bebauungsplan zu sichern.

Solch konkreter Anlass besteht nach einer aktuellen Analyse für den gesamten Kanalverlauf nur in diesem abgegrenzten Plangebiet. In den übrigen Grundstücksbereichen des Stadtkanalverlaufs ist die Planungsabsicht der Wiederherstellung durch öffentliche Widmung von Straßenflächen, städtisches Eigentum und Regelungen durch das Besondere Städtebaurecht gesichert.

Der öffentliche Raum beiderseits des historischen Kanalverlaufs verjüngt sich südlich der Kiezstraße. Hier besteht das Erfordernis einer Klärung und Definition der Abgrenzungen und der Lage notwendiger Straßenerschließung. Deshalb sind die angrenzenden Grundstücksflächen in die Planung einzubeziehen.

Desweiteren soll die Nutzung der sich im westlichen Bereich des Geltungsbereichs befindlichen KiTa gesichert werden.

Lageplan/Gebietsabgrenzung (unmaßstäbliche Verkleinerung)



Planungsziele

Das Planungsgebiet ist Teil des Gesamtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam, den Stadtkanal in seiner historischen Form und Lage wieder herzustellen.

Der Stadtkanal ist für die Wiedergewinnung der Potsdamer historischen Altstadt ein unverzichtbares Strukturelement. Er ist mit seiner Originalsubstanz für das Stadtgebiet unerlässlich. Er gliedert in seinem Verlauf die Stadträume und setzt Maßstäbe. Der Verlauf des Kanals bildet zudem einen Grüngürtel innerhalb der Stadt. Seine Wiederherstellung holt das für Potsdam wichtige Städtebauelement Wasser in die Stadt zurück.

Absehbar ist, dass die Wiederherstellung des wasserführenden Kanals in seiner ganzen Länge erhebliche Mittel binden wird und schon deshalb nur langfristig realisiert werden kann. Umso wichtiger ist es, dieses Planungsziel rechtlich verbindlich zu dokumentieren, entgegenlaufende andere Nutzungsansprüche

zu vermeiden und (als Vorstufe einer endgültigen Umsetzung) zumindest den Verlauf der Kanaltrasse im öffentlichen Raum sichtbar zu machen. Deshalb soll der eigentliche Kanalverlauf zunächst als öffentliche Grünfläche fixiert und ebenso die erforderlichen Erschließungsflächen für die umliegenden Grundstücke in ausreichender Dimension gesichert werden.

Hierbei ist im Einzelnen zu prüfen, ob bzw. in welchem Umfang Erschließungserfordernisse das Grundstück Wall am Kiez 5 und 6 (Flurstücke 1089 und 1148, Flur 23 der Gemarkung Potsdam) mit einer Kindertagesstätte tangieren. Das Grundstück ist mit der Zielvorgabe in den Geltungsbereich einbezogen, den Fortbestand der KiTa zu sichern. Im Zuge der weiteren Planung werden dazu Klärungen im Hinblick auf Grundstücksabgrenzungen und Flächenzuschnitte notwendig, um beide Planungsziele gleichermaßen zu gewährleisten.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor. Zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ist das Bauleitplanverfahren erforderlich.

Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

In dem am 27. Februar 2014 bekanntgemachten aktuellen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam ist der Verlauf des Stadtkanals als Wasserfläche dargestellt, das grundsätzliche Planungsziel also bereits dokumentiert. Im Übrigen ist der Geltungsbereich überwiegend noch als Hauptverkehrsstraße dargestellt; die hier noch zugrunde liegende Trasse einer „Innerstädtischen Entlastungsstraße“ wird nach den Ergebnissen der Beratung zum Stadtentwicklungskonzept Verkehr nicht mehr verfolgt und in einer noch ausstehenden Änderung des Flächennutzungsplans zu löschen sein. Die Planungssituation ist im Weiteren bestimmt durch die Nahtlage zwischen Wohnbauflächen im Westen, einer Sonderbaufläche „Verwaltung“ im Osten und Grünflächen sowie Bahnanlagen im Süden.

Abseits der angesprochenen Änderungsbedarfe sind die o. g. Planungsziele aus dem wirksamen Flächennutzungsplan ableitbar.

Potsdam, den 21.7.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum der Landeshauptstadt Potsdam 2014

Vorbemerkungen zum Mietspiegel

Der Mietspiegel stellt eine der gesetzlichen Möglichkeiten für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete nach §§ 558 ff. BGB dar. Der Potsdamer Mietspiegel 2014 ist wiederum ein qualifizierter Mietspiegel im Sinne des § 558 BGB. Ein qualifizierter Mietspiegel wird im Gegensatz zum einfachen Mietspiegel „nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt“. Das trifft auf den vorliegenden Mietspiegel mit Ausnahme der Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung zu. Bei einem qualifizierten Mietspiegel wird unterstellt, dass „die bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben“ (§ 558 d BGB). Hierbei handelt es sich um eine widerlegliche Vermutung i.S. von § 292 ZPO. Sie gibt dem qualifizierten Mietspiegel im Mietprozess eine höhere Beweiskraft.

Der vorliegende Mietspiegel wurde durch den Arbeitskreis Mietspiegel der Landeshauptstadt Potsdam erstellt.

Unter Federführung des Bereiches Wohnen der Stadtverwaltung Potsdam haben

- der BFW Landesverband Berlin/Brandenburg e. V.,
 - der Deutsche Mieterbund, Babelsberger Mieterverein e. V.,
 - der Deutsche Mieterbund, Mieterverein Potsdam u. Umgebung e. V.,
 - die GWG Bauverein Babelsberg eG,
 - der Haus- und Grundeigentümergebiet Potsdam und Umgebung e.V.,
 - die Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG,
 - die ProPotsdam GmbH,
 - die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam und
 - der Verband Berlin Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V., Landesgeschäftsstelle Potsdam
- an der Erstellung des Mietspiegels mitgewirkt und diesen als für die Landeshauptstadt Potsdam rechtsverbindlich vereinbart. Der Mietspiegel wird auch durch die Genossenschaften

- Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG,
- Gewoba eG Babelsberg,
- WBG Daheim eG,

- Potsdamer Wohnungsbaugenossenschaft eG,
- Wohnungsbaugenossenschaft Potsdam West eG,
- Wohnungsgenossenschaft „Karl Marx“ Potsdam eG,
- Wohnungsbaugenossenschaft 1903 Potsdam eG,

die durch die Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG und die GWG Bauverein Babelsberg eG vertreten wurden, als verbindlich anerkannt.

Die diesem Mietspiegel zu Grunde liegenden Mietdaten (20.859 Wohnungsmieten) wurden auf Basis der von den Vermietern bereitgestellten Rohdaten durch die Stadtverwaltung, Bereich für Statistik und Wahlen, gemeinsam mit dem Bereich Wohnen – entsprechend den Vorgaben aus dem Arbeitskreis Mietspiegel – durch umfangreiche Auswertungsverfahren ermittelt, auf ihre Plausibilität geprüft, aufbereitet und um Ausreißer bereinigt.

Erläuterungen zum Mietspiegel

Der Mietspiegel findet seine rechtliche Grundlage im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Er stellt eine Übersicht über die im Erhebungszeitraum im Gemeindegebiet Potsdam gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit dar. Nach den gesetzlichen Vorschriften wurden nur solche Mieten einbezogen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart (Neuverträge) oder, von Erhöhungen nach § 560 BGB (Veränderungen von Betriebskosten) abgesehen, geändert worden sind (Mieterhöhungen). Die ausgewiesenen Mieten werden kurz „ortsübliche Vergleichsmiete“ genannt.

Der Mietspiegel bietet den Mietvertragsparteien bei bestehenden Mietverhältnissen die Möglichkeit, in eigener Verantwortung die ortsübliche Vergleichsmiete nach § 558 BGB zu ermitteln, ohne selbst Vergleichsobjekte benennen oder erhebliche Kosten und Zeit für Gutachten aufwenden zu müssen. Auch beim Neuabschluss von Mietverträgen kann der Mietspiegel als Orientierungshilfe herangezogen werden. Der Gesetzgeber sieht vor, dass Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden sollen. Mit dem Mietspie-

gel 2014 liegt nunmehr der fünfte qualifizierte Mietspiegel für die Landeshauptstadt Potsdam vor. Der Mietspiegel ist gesetzlich als Begründungsmittel zur Anpassung der Mieten an die Marktentwicklung vorgesehen und stellt für Mieter ein geeignetes Instrument zur Prüfung von Mieterhöhungsverlangen und zur Gewinnung einer Preisübersicht bei der Anmietung von Wohnungen dar. Er erzeugt Transparenz am Wohnungsmarkt und wirkt streitmindernd.

Rechtliche Grundlagen

Der Vermieter kann nach § 558 BGB verlangen, dass der Mieter einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete zustimmt, wenn

- die bisherige Miete der Wohnung seit fünfzehn Monaten unverändert ist (von Erhöhungen der Miete aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen, Betriebs- und Kapitalkosten-erhöhungen abgesehen; §§ 559 - 560 BGB) und
- die Miete sich innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, wiederum von Erhöhungen nach den §§ 559 - 560 BGB abgesehen, nicht um mehr als 20 % erhöht hat (Kappungsgrenze nach § 558 Abs. 3 BGB, sofern das Land Brandenburg keine andere Regelung für Potsdam trifft).

Das Recht auf eine Mieterhöhung steht dem Vermieter nicht zu, soweit und solange eine Erhöhung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist oder der Ausschluss sich aus anderen Umständen ergibt, insbesondere wenn das Mietverhältnis auf bestimmte Zeit mit fester Miete vereinbart ist. Für Staffelmietverträge gelten besondere Regelungen.

Mieterhöhungsverfahren:

Maßgeblich sind die gesetzlichen Regelungen, die hier nur sehr stark verkürzt und ohne Übernahme jeder Haftung dargestellt werden können.

Der Vermieter muss das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter gegenüber in Textform geltend machen und begründen. Dazu kann der Vermieter folgende Begründungsmittel heranziehen:

- den Mietspiegel,
- die Auskunft aus einer Mietdatenbank,
- ein begründetes Gutachten eines öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen oder
- die Mieten von mindestens drei Vergleichswohnungen.

Dem Mieter steht eine Überlegungsfrist von zwei Kalendermonaten zu. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem er das Erhöhungsverlangen erhalten hat. Stimmt der Mieter der geforderten Erhöhung innerhalb dieser Frist zu, muss er die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Monats an zahlen, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt. Stimmt der Mieter der Erhöhung nicht zu, kann (und muss, sofern er die Rechte aus dem Erhöhungsverlangen nicht verlieren will) der Vermieter innerhalb von drei weiteren Monaten den Mieter auf Zustimmung verklagen.

Geltungsbereich dieses Mietspiegels

Dieser Mietspiegel ist eine Übersicht über die im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Potsdam am 31.01.2014 üblicherweise für Wohnraum gezahlten Mieten. In die Datenerhebung sind Vertragsabschlüsse/-änderungen für den Zeitraum vom 01.02.2010 bis 31.01.2014 eingegangen.

Der Mietspiegel gilt auch für die durch Gemeindegebietsreform am 26.10.2003 eingemeindeten Ortsteile (Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren). Er gilt nicht für:

- öffentlich geförderte Wohnungen,
- Wohnraum, der Teil eines Studenten- oder Jugendwohnheims ist,
- Wohnungen in Altenpflegeheimen oder sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen (z. B. Betreuung und Verpflegung) abdeckt,
- möblierte oder teilmöblierte Wohnungen sowie
- Untermietverhältnisse.

Er gilt für Ein- und Zweifamilienhäuser nur eingeschränkt, da insoweit keine Datenerhebung stattfand. Gemäß BGH VIII ZR 58/08 vom 17.09.2008 können Mieten, die im Geschosswohnungsbau üblich sind, im Ein- und Zweifamilienhaus „erst recht“ verlangt werden. Der BGH begründet dies mit dem erhöhten Wohnwert. Dieser Aussage schließt sich der Arbeitskreis Mietspiegel mit dem Hinweis an, dass diese Aussage ebenso wie die Orientierungshilfe nicht Bestandteil des qualifizierten Mietspiegels ist, aber vom Sachverstand der Autoren des Mietspiegels getragen wird.

Die Netto-Kaltmiete – der Mietenbegriff im Mietspiegel Potsdams

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Netto-Kaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche. Das ist die Miete ohne alle Betriebskosten im Sinne des § 556 BGB (Betriebskostenverordnung i.d.F. vom 1.1.2004), also die Miete ohne Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung, ohne die sogenannten ‚kalten‘ Betriebskosten und ohne etwaige Möblierungs-, Untermiet- und Gewerbezuschläge.

Die Gliederung des Mietspiegels

Der Mietspiegel weist Vergleichsmieten für Wohnungen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit aus. Die Gegenüberstellung der Verteilung der durchschnittlichen Mieten nach statistischen Bezirken mit den erhobenen Daten ergab keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen Miethöhe und Lage im Gemeindegebiet, der nicht bereits indirekt durch die Baualtersklassen im Mietspiegel abgebildet wird. Die Lagekriterien (u. a. Mikrolage, näheres Wohnumfeld) spielen jedoch bei der Spanneneinordnung eine Rolle (Abschnitt „Orientierungshilfe“).

Die bisherige Merkmalgruppe „Wohnumfeld“ wurde umbenannt in „Wohnlage“ und ergänzt. Auf die Ausweisung besonders lärmbelasteter Straßen wird in diesem Mietspiegel auf Grund fehlender geeigneter/belastbarer Messwerte für die Landeshauptstadt Potsdam verzichtet. Stattdessen kann Lärmbelastung in der Merkmalgruppe „Wohnlage“ beachtlich sein.

Der vorliegende Mietspiegel umfasst auf Grund der gegebenen Mietenstruktur als übliche Entgelte die höchsten und niedrigsten Werte von 4/5 der erhobenen Mieten je Wohnungstyp. Soweit Mietwerte vergleichbarer Wohnungen aus bestehenden Mietverträgen sich außerhalb der im Mietspiegel ausgewiesenen Spannen bewegen, werden sie durch diesen Mietspiegel nicht unzulässig (Bindungswirkung von Verträgen). Bei Überschreitung der ortsüblichen Miete um mehr als 20 % (sogenannte Wesentlichkeitsgrenze) kann jedoch eine ordnungswidrig überhöhte Miete vorliegen.

Erläuterung der Vergleichsmerkmale

Größe

Für die Ermittlung der Wohnfläche in Quadratmetern bleiben die Zusatzräume außerhalb der Wohnung (wie z. B. Keller, Waschküche, Garage) außer Betracht.

Baualter

Im vorliegenden Mietspiegel wird die bisherige Baualtersklasse 1991 bis 2012 unterteilt. Es gibt nun Altersklassen für die Zeiträume 1991 bis 2008 und ab 2009.

Ausstattung

Maßgeblich sind grundsätzlich nur die Ausstattungsmerkmale, die vom Vermieter gestellt oder finanziert wurden.

Wohnungen mit schlechter Ausstattung sind in Potsdam nur noch in geringem Umfang vorhanden, für die entsprechenden Felder konnten keine aussagekräftigen Werte mehr ermittelt wer-

den. Der Mietspiegel geht daher in der vorliegenden Fassung nur noch von zwei Ausstattungskategorien aus. Darüber hinaus werden voll ausgestattete Wohnungen nach vier Sanierungsstufen unterschieden. Dazu gehört auch der EnEV-Standard, nach dem sich statistisch signifikante Mietpreisunterschiede zwischen Wohnungen, die mindestens den o. g. Kriterien entsprechen, im Vergleich zum übrigen vollsanierten Altbaubestand herausgebildet haben.

1. Teilausstattung

Teilausgestattet sind Wohnungen

- ohne Sammelheizung, aber mit Bad und WC innerhalb der Wohnung,
- mit Sammelheizung ohne Bad oder WC innerhalb der Wohnung,
- mit Sammelheizung und WC ohne Bad innerhalb der Wohnung.

2.1 Vollausstattung/unsaniert

Vollausgestattet sind Wohnungen mit Sammelheizung und mit Bad und WC innerhalb der Wohnung.

2.2 Vollausstattung/teilsaniert

Über die unter 2.1 genannten Voraussetzungen hinaus gelten Wohnungen als teilsaniert, wenn auf sie ein oder zwei der in 2.3 genannten vier Sanierungsmerkmale zutreffen.

2.3 Vollausstattung/voll saniert

Über die unter 2.1 genannten Voraussetzungen hinaus gelten Wohnungen als vollsaniert, wenn auf sie drei oder vier der nachstehenden Sanierungsmerkmale zutreffen.

Die vier in Frage kommenden Sanierungsmerkmale werden wie folgt definiert:

1. überwiegende Fenstererneuerung oder Wiederherstellung,
2. erstmaliger Einbau Bad/WC oder Erneuerung des Bades auf modernen Standard,
3. Einbau oder Erneuerung einer Fern-, Sammel- oder Etagenheizung (Öl/Gas) bei gleichzeitiger Erfüllung der Anforderungen aus der Heizkosten- und Heizungsanlagenverordnung bzw. EnEV,
4. Erneuerung der Elektroanlage gem. VDE-Vorschriften in Haus und Wohnung (alleinige Verstärkung des Anschlusswertes in der Wohnung auf mind. 3x16 Ampere reicht nicht aus).

Berücksichtigt werden nur solche Modernisierungsmaßnahmen, die nach 1990 durchgeführt wurden.

2.4 Vollausstattung/voll saniert/Sanierung oder Neubau nach EnEV ab 2002

Über die unter 2.3 genannten Voraussetzungen hinaus werden die Anforderungen mindestens der Energiesparverordnung 2002 (BGBl Teil I Nr. 59 vom 21.11.2001) erfüllt. Abzustellen ist auf den Zustand des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt. Ab der Baualtersklasse 2009 ist eine Differenzierung nach EnEV-Standards nicht sinnvoll.

Beschaffenheit

Die Beschaffenheit einer Wohnung wird im Mietspiegel durch das Baualter der Wohnung, nicht zwingend durch das des Gebäudes, dargestellt.

Umgang mit den ausgewiesenen Preisspannen

Der Mietspiegel weist für jeden Wohnungstyp in den verschiedenen Tabellenfeldern jeweils die Mietpreisspanne und den Mittelwert aus.

Gemäß § 558 a Abs. 4 BGB genügt es, wenn die im Mieterhöhungsverlangen verlangte Miete innerhalb der Spanne liegt. Im Streitfall muss die sog. Einzelvergleichsmiete durch Einordnung in die Spanne ermittelt werden.

Zur Einordnung der Wohnung dient die in der Anlage ausgewiesene „Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder“. Sie ist Bestandteil des Mietspiegels und wird durch den Sachverstand der an der Mietspiegelerstellung beteiligten Experten getragen. Sie gehört jedoch nicht zum qualifizierten Teil des Mietspiegels. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Merkmale (z. B. herausgehobene Lagevorteile wie ruhige Wasserlage oder fensterloses Zimmer) eine abweichende Spanneneinordnung rechtfertigen.

Bei der Einordnung der konkreten Wohnung in die betreffende Preisspanne gehen Sie bitte in zwei Schritten vor:

1. Anhand des für die Wohnung geltenden Mietspiegelfeldes ist der einschlägige Mittelwert festzustellen.
2. Mit Hilfe der Wohnwert mindernden und/oder Wohnwert erhöhenden Merkmale ist der konkrete Mietpreis zu ermitteln.

Umgang mit der Orientierungshilfe

Überwiegen die Pluspunkte der zusätzlichen Merkmale, ist ein Zuschlag in Höhe des Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Höchstwert gerechtfertigt. Überwiegen die Minuspunkte beim Auftreten zusätzlicher Merkmale, ist ein entsprechender Abzug des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Niedrigstwert vorzunehmen. Dabei werden die (positiven und negativen) Punkte (Anzahl der Punkte = %) gegeneinander aufgerechnet. Der maßgebliche Prozentsatz ist der „Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder“ zu entnehmen.

Beispiel:

Für eine bestimmte Wohnung des Feldes B 8 (55 m², Baujahr 1949-1970, voll ausgestattet, unsaniert) ergibt sich folgende Einschätzung:

Summierung der wohnwertmindernden Merkmale	= - 35 Punkte (%)
Summierung der wohnwerterhöhenden Merkmale	= + 8 Punkte (%)
Ergebnis/Differenz	= - 27 Punkte (%)

Die Einordnung einer Wohnung in der ausgewiesenen von - bis Spanne erfolgt **immer** ausgehend vom Mittelwert. Da im vorliegenden Fall ein negatives Ergebnis erzielt wurde, liegt die ortsübliche Miete für diese Wohnung unter dem Mittelwert, nämlich um 27 % des Differenzbetrages zwischen unterem Wert und Mittelwert.

Im vorliegenden Fall beträgt der Mittelwert 5,69 EUR. Die Differenz zwischen diesem und dem unteren Wert von 4,49 EUR beträgt 1,20 EUR (5,69 EUR – 4,49 EUR). 27 % von 1,20 EUR sind 0,32 EUR.

Dieser Betrag wird nunmehr vom Mittelwert 5,69 EUR abgezogen. Nach Anwendung dieser Spanneneinordnung ergibt sich für die Beispielwohnung eine ortsübliche Miete von 5,37 EUR/m² (5,69 EUR – 0,32 EUR).

Gültigkeit des Mietspiegels

Der Mietspiegel 2014 für die Landeshauptstadt Potsdam tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt der Mietspiegel 2012 außer Kraft.

Mietspiegel für die Landeshaupt- stadt Potsdam 2014

Baualter / Ausstattung	Wohnungen				von unter ... bis ... m ² Wohnfläche					
	bis 40				über 40 bis 60		über 60 bis 90		über 90	
	A				B		C		D	
bis 1948										
teil ausgestattet	3,88*	3,86 – 3,89			3,71	3,54 – 4,11	3,64	3,29 – 4,50	2,97*	2,90 – 3,01
voll ausgestattet - unsaniert	6,01*	4,44 – 8,05			5,91	4,63 – 7,53	5,07	3,89 – 6,51	4,99	3,85 – 6,80
voll ausgestattet – teilsaniert	6,04*	4,66 – 7,50			5,90	4,36 – 7,84	5,73	4,22 – 7,53	5,43	3,91 – 7,38
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung vor EnEV 2002	6,90	5,60 – 8,60			6,51	5,29 – 8,30	6,49	5,00 – 8,10	6,55	4,94 – 8,02
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung ab EnEV 2002	8,28	7,29 – 9,32			7,85	6,79 – 8,94	7,73	6,50 – 8,68	7,73	6,38 – 8,91
1949 bis 1970										
voll ausgestattet - unsaniert	-	-			5,69	4,49 – 6,67	5,15	3,98 – 5,99	-	-
voll ausgestattet – teilsaniert	7,12*	6,70 – 7,32			6,20	5,35 – 7,95	5,87	4,95 – 7,52	-	-
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung vor EnEV 2002	6,69*	6,00 – 7,74			5,63	4,81 – 6,41	5,47	4,71 – 5,99	-	-
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung ab EnEV 2002	6,98	5,85 – 8,11			5,80	5,10 – 6,46	5,87	5,63 – 6,50	7,78*	5,90 – 10,75
1971 bis 1990 **										
teil ausgestattet	4,44*	3,68 – 5,15			4,36*	3,64 – 5,50	4,26*	3,88 – 4,64	-	-
voll ausgestattet - unsaniert	5,56	4,35 – 7,53			5,59	4,45 – 7,50	4,75	4,06 – 5,63	4,93	4,28 – 5,40
voll ausgestattet – teilsaniert	6,26	3,52 – 8,31			4,64	3,59 – 5,40	4,59	3,47 – 5,23	4,11*	3,30 – 4,90
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung vor EnEV 2002	6,14	5,50 – 7,04			5,27	4,78 – 6,07	5,11	4,42 – 5,88	-	-
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung ab EnEV 2002	6,45	5,53 – 7,45			5,75	5,10 – 6,49	5,35	4,82 – 5,95	5,08	4,80 – 5,35
1991 bis 2008										
voll ausgestattet	7,69	7,01 – 8,13			7,21	6,67 – 8,25	6,83	6,51 – 7,41	6,88	6,40 – 8,41
voll ausgestattet, Sanierung/ Neubau ab EnEV 2002	-	-			7,60	6,23 – 8,84	7,79*	7,02 – 8,82	-	-
ab 2009										
voll ausgestattet	8,77	8,25 – 9,35			8,99	8,45 – 9,60	9,16	8,06 – 10,50	9,26	7,50 – 11,18

* Aussagekraft eingeschränkt – Felder enthalten nur 6 - 29 Mietdaten

** einschl. Wendebauten

Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder				
Wohnwert mindernde Merkmale (-)	Pkt.	Wohnwert erhöhende Merkmale (+)	Pkt.	
Bad/WC				
Keine Entlüftung weder mechanisch noch natürlich	5	Badewanne und zusätzlich separate Dusche	7	
Nicht beheizbar*	7	Zweites WC oder WC vom Bad getrennt	8	
Keine Warmwasserbereitung	8	Natürlich belichtetes Bad, das in Wohnungen mit mehr als 40 m ² Wohnfläche größer als 6 m ² ist	5	
	20		20	
Küche				
Keine Entlüftung weder mechanisch noch natürlich	5	Einbauküche mit hochwertiger Küchengeräteausstattung	5	
Kein Fenster	5	Küche natürlich belichtet, die in Wohnungen mit mehr als 60 m ² Wohnfläche größer als 12 m ² ist	5	
	10		10	
Wohnung				
Kein zur Wohnung gehörender Abstellraum (z. B. Mieterkeller)	2	Balkon oder Loggia größer 3,8 m ² , Terrasse oder Wintergarten	5	
Elektro-* und Wasser- bzw. Abwasserleitungen nicht unter Putz	3	Aufwändige Decken- oder Wandverkleidung	3	
Keine Schallschutzfenster* an besonders lärmbelasteten Straßen*	8	Teppichboden, Parkett, abgeschliffene Dielen, Laminat oder andere hochwertige Beläge	5	
Einzelne Wohnräume nicht beheizbar	8	Einbruchshemmende Wohnungstür*	2	
Keine Möglichkeit der Wäschetrocknung außerhalb der Wohnung, fehlender Trockenraum, Trockenplatz oder Balkon	2	Zur Wohnung gehörender Mietergarten	3	
Kein Waschmaschinenanschluss (separater, fester Zu- und Abfluss)	2	Außenjalousien oder Rollläden	2	
	25		20	
Gebäude:				
Schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes*	12	Personenaufzug in Gebäuden mit weniger als 6 Geschossen oder denkmalgeschützte*, voll ausgestattete und vollsanierte Objekte	10	
Starke Renovierungsbedürftigkeit des Treppenhauses*	8	Repräsentativ gestalteter Eingangsbereich und Treppenhaus	5	
		Zusätzlicher Abstellraum im oder am Gebäude*	5	
	20		20	
Wohnlage:				
Stark vernachlässigtes Wohnumfeld*	7	Aufwändig gestaltetes Wohnumfeld*	5	
Erhebliche, regelmäßige Beeinträchtigung durch Geräusche oder Gerüche*	6	Prägung durch überwiegend gut erhaltene historische Siedlungsstrukturen aus der Vorkriegszeit	5	
Unzureichende Nahversorgung im Umkreis von ca. 1 km	6	Wohnquartiere mit geringer Einwohner- und Bebauungsdichte*	5	
Keine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr*	6	Nahversorgung innerhalb von ca. 1 km	5	
		Gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr*	5	
		Grünlage*, Wasserlage oder Hanglage	5	
	25		30	

*) siehe Begriffserläuterung

Begriffserläuterungen (in alphabetischer Reihenfolge):

Aufwändig gestaltetes Wohnumfeld	z. B. durch Kinderspielplätze, Sitzbänke oder Ruhezone, gepflegte Wegebefestigungen und Grünanlagen.
Bad	Unter einem Bad ist ein gesonderter Raum innerhalb der Wohnung zu verstehen, der mit einer Badewanne oder Dusche und einem Badeofen, Durchlauferhitzer oder einem ausreichend großen Warmwasserspeicher ausgestattet ist oder über eine zentrale Warmwasserversorgung verfügt.
Besonders lärmbelastete Straßen	Hier wird auf Grund fehlender geeigneter aktuellerer Messwerte in Anlehnung an den Mietspiegel 2008 auf die Liste der lärmbelasteten Straßen verwiesen, deren Messwerte im Einzelfall auf Aktualität geprüft werden müssen. Dieser kann unter www.potsdam.de/Mietspiegel abgerufen werden.
Denkmalgeschützte Objekte	Hier kann es sich um Einzeldenkmale oder Objekte im Bereich von Flächendenkmalen handeln.
Einbruchshemmende Wohnungstüren	Entsprechend DIN V ENV 1627 (ab Widerstandsklasse 2) oder im Altbau zusätzliche Sicherungsmaßnahmen durch Stangenschloss, Eingreifhaken, etc.
Elektroleitungen nicht unter Putz	Die Verlegung in Kabelkanälen ist nicht wertmindernd (mit der Verlegung unter Putz gleichgestellt).
Erhebliche, regelmäßige Beeinträchtigung durch Geräusche oder Gerüche	z. B. durch Straßenverkehr oder gewerbliche Tätigkeit, die über ein durchschnittliches Maß erheblich hinausgehen.
Erneuerung der Elektroanlagen gem. VDE-Vorschriften (Haus und Wohnung)	Eine Erneuerung des Hausanschlusses ist dafür nicht zwingend erforderlich, wenn dieser bereits ausreichend dimensioniert ist. Elektroleitungen aus Aluminium in den Wohnräumen (außer Küche und Bad) sind ausreichend.
Grünlage	An Wald oder Park angrenzend, Villenlage in parkähnlichem Grundstück
Gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr	Bus oder Bahn innerhalb von ca. 1 km, innerhalb von 6.00 und 20.00 Uhr werktags mindestens 2 mal stündlich
Heizungsanlagen-Verordnung	Die Heizungsanlagen-Verordnung und die Wärmeschutzverordnung wurden am 01.02.2002 durch die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Energieeinsparverordnung (EnEV), abgelöst.
Keine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr	Bus oder Bahn nicht innerhalb von ca. 1 km, innerhalb von 6.00 und 20.00 Uhr werktags seltener als 2 mal stündlich
Modernes Bad	Ein Bad mit modernem Standard ist dann gegeben, wenn nach 1990 mindestens folgende Maßnahmen durchgeführt wurden: <ul style="list-style-type: none"> - Einbau moderner Sanitärtechnik - Wandfliesen oder vergleichbares hochwertiges Material - Fußbodenfliesen oder verschleißfester Kunststoffbelag
Nicht beheizbar	Hierbei handelt es sich um Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise, auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Heizstrahler, Elektroheizung, elektrische Fußbodenheizung etc., die durch den Vermieter zu stellen wären, beheizt sind. Das Merkmal bleibt als wohnwertmindernd unbeachtet, wenn eine zusätzliche Wärmequelle, im Ergebnis einer Wärmebedarfsberechnung, nicht erforderlich ist und die übliche Mindesttemperatur erreicht wird.
Öffentlich geförderte Wohnungen	Unter Bezugnahme auf § 558 (2) BGB ist hier Wohnraum gemeint, bei dem die Miethöhe durch Gesetz (z. B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.
Sammelheizung	Unter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart, die Wärmeerzeugung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen auf Kohlebasis
Schallschutzfenster	Die Definition „Schallschutzfenster“ entspricht der einschlägigen technischen Vorschrift
Schlechte Ausstattung	Als schlecht ausgestattet gelten Wohnungen <ul style="list-style-type: none"> - ohne Sammelheizung mit Außentoilette, - ohne Sammelheizung mit Innen-WC ohne Bad, - mit Sammelheizung, aber ohne Bad und Innen-WC.
Schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes	z. B. große Putzschäden, erhebliche Schäden an der Dacheindeckung, dauernde Durchfeuchtung des Mauerwerks, erhebliche Fugenschäden
Stark vernachlässigtes Wohnumfeld	z. B. stark ungepflegte Außenanlagen im hausnahen Bereich
Starke Renovierungsbedürftigkeit des Treppenhauses	Eine starke Renovierungsbedürftigkeit ist zu bejahen, wenn das Treppenhaus durch Mängel wie: mangelnde Trittsicherheit, Schäden am Geländer, Putzrisse, Putzabplatzungen, Durchfeuchtungen, unterlassene Schönheitsreparaturen insgesamt einen verwahrlosten Eindruck macht.
Überwiegende Fenstererneuerung oder -wiederherstellung	„Überwiegend“ soll klarstellen, dass es für die Erfüllung dieses Sanierungsmerkmals unschädlich ist, wenn ein Fenster von mehreren in einer Wohnung nicht erneuert wurde.

Voll ausgestattet – vollsaniert, ohne Sanierung nach EnEV	Das sind voll ausgestattete und vollsanierte Wohnungen in Objekten, die nicht den energetischen Anforderungen aus der EnEV ab 2002 entsprechen.
Voll ausgestattet – vollsaniert, Sanierung ab EnEV 2002	Das sind voll ausgestattete und vollsanierte Wohnungen in Objekten, die darüber hinaus mindestens den energetischen Anforderungen aus der EnEV 2002 entsprechen und für die der Nachweis der Einhaltung des zulässigen Energiebedarfs durch geeignete Nachweise erbracht werden kann.
Wendebauten	Bei den so genannten „Wendebauten“, handelt es sich ausschließlich um Plattenbauwohnungen in Drewitz, die vor dem 3. Oktober 1990 begonnen, jedoch erst 1991 fertig gestellt wurden.
Wohnquartiere mit geringer Einwohner- und Bebauungsdichte	z. B. Prägung durch villenartige Mehrfamilienhäuser
Wohnraum	Wohnraum ist jeder Raum, der tatsächlich und (bau-)rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom (Verfügungs-)Berechtigten dazu bestimmt ist (BVerwG, GE 1993, 63).
Zusätzlicher Abstellraum	Als „zusätzlicher Abstellraum im oder am Gebäude“ gelten nur Räume, die den Mieter (z. B. weil er Bestandteil des Mietvertrages ist) zur exklusiven Nutzung berechtigen (gemeinschaftlich genutzte Räume wie Trockenräume, Fahrradkeller, usw. berechtigen nicht zu diesem Zuschlag). Darauf, ob sich der Raum im oder am Gebäude befindet, kommt es hierbei nicht an.

Informationen und Beratung für ihre Mitglieder/Mieter:

ProPotsdam GmbH (GEWOBA)
Pappelallee 4
14469 Potsdam
Tel. 0800 247365 1
info@propotsdam.de

Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
Templiner Str. 11
14473 Potsdam
Tel. 0331-2704915
arbeiterbauverein@gmail.com

Wohnungsgenossenschaft „Karl Marx“ Potsdam eG
Saarmunder Str. 2
14478 Potsdam
Tel. 0331-6458-0
info@wgkarlmarx.de

Potsdamer Wohnungsgenossenschaft
1956 eG
Zeppelinstr. 152
14471 Potsdam
Tel. 0331-97 165 20
info@pwg1956.de

Potsdamer Wohnungsbau-
genossenschaft eG
An der Alten Zauche 2
14478 Potsdam
Tel. 0331-888320
info@pbg-potsdam.de

Haus- und Grundeigentümergebiet
Potsdam und Umgebung e.V.
Bertha-v.-Suttner-Str. 10
14469 Potsdam
Tel. 0331-280 3664
verein@hug-potsdam.org

Deutscher Mieterbund
Babelsberger Mieterverein e. V.
Plantagenstr. 18
14482 Potsdam
Tel. 0331-742201
mail@babelsberger-mieterverein.de

Deutscher Mieterbund
Mieterverein Potsdam und Umgebung e. V.
Behlertstraße 45
14467 Potsdam
Tel. 0331-900 901
info@mieterverein-potsdam.de

Wohnungsbaugenossenschaft
Potsdam West eG
Schillerplatz 20
14471 Potsdam
Tel. 0331-9716990
WBG.Potsdam-West@t-online.de

Gewoba eG Babelsberg
Paul-Neumann-Str. 33 a
14482 Potsdam
Tel. 0331-7481970
info@gewoba-eg-babelsberg.de

GWG Bauverein Babelsberg eG
Kopernikusstr. 57
14482 Potsdam
Tel. 0331-70 52 38
info@gwgbauvereinbabelsberg.de

Wohnungsbaugenossenschaft 1903
Potsdam eG
Fr.-Ebert-Str. 40
14469 Potsdam
Tel. 0331-288980
info@wbg1903pdm.de

WBG „Daheim“ eG
Kolonie Daheim 1
14473 Potsdam
Tel. 0331-292167
info@wbgdaheim.de

BFW Landesverband Berlin/Brandenburg
Kurfürstendamm 57
10707 Berlin
Tel. 030-230958-0

Bekanntmachung

über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

Die Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 19, 21 und 22 haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. Juli 2014 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg zugelassen. Sie werden hiermit gemäß § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 37 Brandenburgische Landeswahlverordnung bekannt gemacht:

Wahlkreis 19:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Mike Schubert
Referatsleiter
geb. 1973 in Schwedt/Oder
Habichtweg 20, 14476 Potsdam
2. DIE LINKE (DIE LINKE)
Sascha Krämer
Angestellter
geb. 1977 in Potsdam
Bergholzer Straße 6, 14473 Potsdam
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Dr. Saskia Ludwig
Dipl.-Kauffrau
geb. 1968 in Potsdam
In der Heide 1, 14476 Potsdam
4. Freie Demokratische Partei (FDP)
Marion Vogdt
Mitglied des Landtages
geb. 1956 in Hamburg
Karl-Marx-Straße 63, 14532 Kleinmachnow
5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)
Nils Naber
Dipl.-Verwaltungswissenschaftler
geb. 1978 in Uelzen
Johannes-Lepsius-Straße 28, 14469 Potsdam
6. Alternative für Deutschland (AfD)
Steffen Königer
Unternehmer
geb. 1972 in Potsdam
Adolf-Damaschke-Straße 23, 14542 Werder (Havel)
7. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
Sascha Curth
IT-Leiter
geb. 1978 in Potsdam
Kemnitzer Chaussee 193, 14542 Werder (Havel)
8. Edmund Müller (Einzelbewerber)
Dipl.-Ing. Maschinenbau
geb. 1969 in Neustadt/Aisch
Brünhildestraße 77, 14542 Werder (Havel)

Wahlkreis 21:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Klara Geywitz
Mitglied des Landtages
geb. 1976 in Potsdam
Gutenbergstraße 17, 14467 Potsdam
2. DIE LINKE (DIE LINKE)
Anita Tack
Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
geb. 1951 in Dresden
Luisenplatz 3A, 14471 Potsdam

3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Dr. Wieland Niekisch
Historiker
geb. 1957 in Löbau
Nansenstraße 20, 14471 Potsdam
4. Freie Demokratische Partei (FDP)
Axel Graf Bülow
Geschäftsführer
geb. 1952 in Evessen
Hermann-Mattern-Promenade 98, 14469 Potsdam
5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)
Marie Luise von Halem
Sprachwissenschaftlerin, Mitglied des Landtages
geb. 1962 in München
Lennéstraße 13, 14471 Potsdam
6. Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen /
Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)
Wolfgang Cornelius
Kaufmann
geb. 1935 in Potsdam
Brandenburger Straße 53, 14467 Potsdam
7. Alternative für Deutschland (AfD)
Dr. Alexander Gauland
Publizist
geb. 1941 in Chemnitz
Mangerstraße 19, 14467 Potsdam
8. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung
und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
Bettina Franke
Logopädin
geb. 1968 in Cottbus
Hans-Sachs-Straße 49, 14471 Potsdam
9. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
Torben Reichert
Student
geb. 1982 in Engelskirchen
Gutenbergstraße 113, 14467 Potsdam

Wahlkreis 22:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Ulrike Häfner
Sozialarbeiterin
geb. 1968 in Erfurt
Gutenbergstraße 114, 14467 Potsdam
2. DIE LINKE (DIE LINKE)
Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Mitglied des Landtages
geb. 1954 in Annaberg-Buchholz
Chopinstraße 18, 14480 Potsdam
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Steeven Bretz
Dipl.-Betriebswirt, Mitglied des Landtages
geb. 1976 in Potsdam
Paul-Neumann-Straße 95, 14482 Potsdam
4. Freie Demokratische Partei (FDP)
Dominique Römhild
Kaufmännischer Assistent FB Betriebswirtschaft
geb. 1988 in Schmölln
Galileistraße 57, 14480 Potsdam

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Uwe Fröhlich
Dipl.-Kulturarbeiter (FH)
geb. 1964 in Potsdam
Sperberhorst 23, 14478 Potsdam

6. Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)

Bettina Sommerlatte-Hennig
Wirtschaftsfachwirtin
geb. 1966 in Frankfurt (Oder)
Vogelweide 41, 14552 Michendorf

7. Alternative für Deutschland (AfD)

Stefan Hein
Kommunikationsberater
geb. 1984 in Potsdam
Plantagenstraße 6, 14482 Potsdam

8. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Jan Weisbrod
Student
geb. 1984 in Schwerin
Paul-Neumann-Straße 66, 14482 Potsdam

Potsdam, den 30.07.2014

Michael Schrewe
Kreiswahlleiter
Wahlkreis 19

Dr. Matthias Förster
Kreiswahlleiter
Wahlkreis 21/22

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Auflösung Förderverein Birkhuhnschutz e.V.

Der Verein „Förderverein Birkhuhnschutz e. V.“ mit dem Sitz in Potsdam, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam –VR 1973 P-, ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Liquidator ist Rechtsanwalt Jens Sendke, Bismarckstraße 68, 10627 Berlin.

Berlin, den 15. Juli 2014

Schulungen der Waldbauernschule

Die Waldbauernschule Brandenburg e.V. bietet ab September wieder eine neue Schulungsrunde an verschiedenen Standorten brandenburgweit an.

Auch im Herbst wird schwerpunktmäßig die Praxis eine Rolle spielen, diesmal zum Themenkomplex Pflanzung (Baumschulware und Pflanzverfahren), Pflanzenschutz (Wildschutzzäunung und Einzelpflanzenschutz), Umsetzung (Dienstleistung und Eigenleistung). Daneben stehen betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Themen sowie in gewohnter Weise die wichtigsten aktuellen Informationen aus dem Forstbereich auf dem Programm.

Die Themen im Einzelnen:

- Aktuelles: Forstschutzsituation in Brandenburg, Holzmarkt, Stand neue Förderrichtlinie u. a.
- Kostenfaktoren im Waldbesitz: Gewinn- und Verlustrechnung, Kostenentwicklung in Abhängigkeit von der Betriebsgröße

- Erben und Vererben: Eigentumswechsel aus rechtlicher und steuerlicher Sicht
- Pflanzverfahren und Pflanzenschutz: Baumschulware, Pflanzverfahren, Zaunbau, Einzelpflanzenschutz – mit praktischer Anwendung in der abschließenden Exkursion

Die Lehrgänge finden jeweils am Freitag (16.00 – 19.30 Uhr) und Sonnabend (8.30 – 15.30 Uhr) statt. Der Teilnahmebeitrag beträgt 30 € pro Person.

Termine und Schulungsorte finden Sie auch im Internet unter www.waldbauernschule-brandenburg.de.

Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter 033920/50610 oder waldbauern@t-online.de.

Die Waldbauernschule Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und durch das Land Brandenburg.

Schulungstermine:

Region (Referent)	Veranstaltungs- Ort	Termin	Anschrift
Belzig (Schmitt)	Gaststätte Zur Erholung	19.09./ 20.09.	14806 Belzig OT Werbig Werbig Dorfstraße 1
Perleberg (Meyer)	Gaststätte Lübzower Schweiz	26.09./ 27.09.	19348 Perleberg OT Lübzow Dorfstraße 24
Lehнин (Schmitt)	Hotel Markgraf	10.10./ 11.10.	14797 Kloster Lehнин OT Lehнин Friedenstraße 13
Beelitz (Schmitt)	Café Zum Kirschbaum	17.10./ 18.10.	14547 Beelitz OT Körzin Körzin 20
Nauen (Meyer)	Gasstätte Havelland	17.10./ 18.10.	14621 Schönwalde-Glien OT Grünefeld Grünefelder Dorfstr.8
Wittstock (Nowak)	Gasthof Scharfenberger Krug	07.11./ 08.11.	16909 Wittstock OT Scharfenberg Scharfenberg 28
Brandenburg (Nowak)	Landhotel Radeweger Hof	21.11./ 22.11.	14778 Beetzsee OT Radewege Dorfstraße 52
Rathenow (Nowak)	Landgasthof Märkisch Ceres	28.11./ 29.11.	14789 Bensdorf OT Vehlen Bergstraße 38



Jubilare September 2014

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01. September 2014	Frau	Anna Wolfert
10. September 2014	Frau	Ruth Eschholz
	Herr	Kurt Weickert
11. September 2014	Frau	Liesbet Friedrich
	Frau	Käthe Gentner
18. September 2014	Frau	Ilse Wenzel
19. September 2014	Frau	Ingeborg Becker
	Frau	Elisabeth Greger
20. September 2014	Frau	Anneliese Herwig
	Frau	Rosl Schüßler
25. September 2014	Frau	Erna Dörfer
	Frau	Chaja Jersova
26. September 2014	Frau	Eva Dietzel
27. September 2014	Frau	Ida Rudolph
29. September 2014	Herr	Günter Herzog
	Frau	Ursula-Edith Schumann

100. Geburtstag

02. September 2014	Frau	Anni Malitzki
05. September 2014	Herr	Gerhard Gollembiewski
16. September 2014	Frau	Gertrud Lenk
29. September 2014	Frau	Hildegard Stoye

101. Geburtstag

13. September 2014	Frau	Charlotte Lux
--------------------	------	---------------

65. Ehejubiläum

13. September 2014	Eheleute Stefania und Reinhold Garfert
28. September 2014	Eheleute Ingeborg und Heinrich Kalus

